

Die Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Wasserversorgungssatzung vom 25. Juni 1982.

19. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung von Grundstücken mit Wasser vom 25. Juni 1982 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2008 beschlossen.

1. § 37 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 37 Zählertarif.

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 2,18 €.“

2. § 38 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§38 Grundgebühr.

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Zählerart	cbm/Stunde	Bezeichnung	€ je Monat
Hauswasserzähler	3 – 5	Qn 2,5	4,00
Hauswasserzähler	7 – 10	Qn 6	9,60
Hauswasserzähler	20	Qn 10	16,00
Hauswasserzähler	30	Qn 15	24,00
Großwasserzähler	50	Qn 15	24,00
Großwasserzähler	80	Qn 40	64,00
Großwasserzähler	100	Qn 60	96,00
Großwasserzähler	150	Qn 100	160,00“

3. Es wird folgender § 38 Abs. 3 der Satzung neu eingefügt:

„(3) Sind bei einem Anschlussnehmer mehrere Wasserzähler eingebaut, so wird die Grundgebühr nach dem Wasserzähler mit dem höchsten Nenndurchfluss berechnet.“

4. Der bisherige § 38 Abs. 3 wird zu § 38 Abs. 4.

5. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt.

Wendlingen am Neckar, den 15. Dezember 2009.



Gerd Happe

1. Stv. Bürgermeister.